

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

142 (9.9.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-230336](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-230336)

Zeversches Wochenblatt.

№ 142. Sonnabend, den 9. September 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

IX. Band. (Ausgeg. d. 27. Aug. 1865.) 27. Stück.

Inhalt:

- № 43. Patent vom 15. August 1865, betreffend die Verkündung der Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover wegen Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern.
- № 44. Verordnung vom 16. August 1865, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein.
- № 45. Regierungsbekanntmachung vom 13. August 1865, betreffend das dem Tischler W. H. Poppe zu Barel ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Nähmaschine.

№. 43.

Patent, betreffend die Verkündung der Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Hannover wegen Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern.
Oldenburg, den 15. August 1865.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeber und Kniphausen &c. &c.

Nachdem zur Aufrechthaltung der zwischen Oldenburg und Hannover bestehenden, auf der Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern beruhenden, Verkehrsfreiheit, sowie zur Sicherung einer gleichmäßigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern mit der königlich hannoverschen Regierung am 30. März d. J. eine die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffende Uebereinkunft abgeschlossen, auch dieselbe beiderseits ratificirt ist, und die Zustimmung des Landtags erhalten hat,

so bringen Wir diese Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebrachten Großherzoglichen Insiegels.
Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. August 1865.

Im Auftrage des Großherzogs:
(L. S.) Das Staatsministerium.
von Köffing. Zedelius.

Muhenbecher.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und Oldenburg,

die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der

beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Oldenburg,

beiderseits von dem Wunsche geleitet, nach Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, und nach Sicherung der Fortdauer des bisherigen Zollvereins, nicht nur die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehende Verkehrsfreiheit aufrecht zu erhalten, sondern auch eine gleichmäßige und vereinfachte Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben ferner zu sichern, haben zur Verhandlung und Abschließung einer Uebereinkunft hierüber

Seine Majestät der König von Hannover,
Allerhöchst-Ihren General-Zoll-Director Albrecht,
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Allerhöchst-Ihren Ober-Zoll-Rath Meyer
bevollmächtigt.

Diese sind, nach geschעהener Auswechslung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Bestimmungen einig geworden.

1. Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern.

Art. 1. Zwischen Hannover und dem Herzogthum Oldenburg soll, unter den in diesem Vertrage enthaltenen näheren Verabredungen, die bisherige Gemeinschaftlichkeit der Erträge:

- 1) der Fabrikationsabgabe vom inländischen Branntwein,
- 2) der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Branntwein,
- 3) der Salzsteuer und
- 4) der Steuer vom inländischen Taback sowie ein gegenseitig freier Verkehr mit den jenen Abgaben unterliegenden inländischen Erzeugnissen fortbestehen.

Art. 2. Demzufolge wird in Hannover und im Herzogthum Oldenburg Gleichheit der Gesetzgebung und der allgemeinen Verwaltungsnormen in Beziehung auf die im Art. 1 genannten Steuern bestehen, mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile jener Staaten, welche entweder vom Zollverbände ausgeschlossen oder rücksichtlich einer oder der andern jener Steuern, einem Specialverbände anderer Staaten angeschlossen sind.

Art. 3. Die Erträge der im Art. 1 genannten Steuern werden zwischen Hannover und Oldenburg und den mit Hannover oder dem Herzogthum Oldenburg in Betreff der einen oder der andern jener Steuern in einem Specialverbände stehenden Gebietstheilen anderer Staaten nach der Bevölkerung getheilt.

Die dabei zum Grunde zu legende Einwohnerzahl ist dieselbe, nach welcher die Revenütheilung unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten in demselben Zeitraume stattfindet.

Nur die Erträge der Steuern selbst, einschließlich der defraudirten Gefälle, nicht aber Nebeneinnahmen (Strafen, Confiscate u. f. w.) sind Gegenstand der Gemeinschaft und der Theilung.

Von den Verwaltungskosten kommen nur solche zur Anrechnung und zur gemeinschaftlichen Theilung, welche durch die Ausgaben-Verwaltung im Innern veranlaßt werden, und zwar nur die Ausgaben an Besoldungen, Diäten der Ober-Inspectoren, Equipage- und Pferdegelde und Amtskosten

- 1) für Haupt-Steuer-Aemter,
- 2) für Steuer-Aemter und Uebergangsabgabe-Hebestellen, ferner für gewisse Steuer-Recepturen und Poststeuer-Hebestellen,
- 3) für Ober-Controleure und
- 4) für Aufseher im Innern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Kosten des ganzen Zollvereins unterhalten werden.

Die Normalbeträge der oben bezeichneten Dienst-einnahmen und Amtskosten bleiben bis auf weitere Verabredung die jetzt geltenden.

Art. 4. Ein gemeinschaftlich aufzustellender Etat wird die Behörden und die Gattung und die für jetzt erforderliche Zahl der Beamten im Innern näher bezeichnen, deren Kosten und Unterhalt nach Inhalt des Art. 3 für gemeinschaftliche Rechnung bestritten werden sollen.

Art. 5. Die beiden contrahirenden Staaten machen sich gegenseitig verbindlich, die Verwaltung der gemeinschaftlichen inneren Steuern mit Sorgfalt und unter steter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen führen zu lassen.

Insbepondere soll dahin gesehen werden, daß vacant gewordene Stellen nicht länger unbesezt oder unvertreten bleiben, als solches ohne Benachtheiligung des Dienstes und der beiderseitigen Interessen geschehen kann.

Art. 6. Jeder Staat haftet für die Diensttreue der von ihm angestellten, mit der Verwaltung gemeinschaftlicher innerer Steuern beauftragten Beamten, sowie für die Sicherheit der erhobenen gemeinschaftlichen Steuer-Erträge.

Art. 7. Jeder Regierung ist es gestattet, in Beziehung auf die im Art. 1 genannten gemeinschaftlichen Steuern Steuer-Credite auf ihre Gefahr und, soweit nicht etwa eine Benachtheiligung der Gewerbetreibenden des andern Staats dadurch herbeigeführt wird, auch Steuer-Erlasse, und zwar beide auf einseitige Rechnung zu bewilligen, falls letztere nicht etwa nach Inhalt der Gesetze oder nach besonderen Verabredungen auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligt werden können.

Art. 8. Die Theilung der Erträge der im Art. 1 genannten gemeinschaftlichen Steuern wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten geschehen.

Bei der Aufstellung der Abrechnungen, welche den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen sind, sollen die folgenden Grundsätze beobachtet werden:

I. In Einnahmen sind zu bringen:

Die in den beiderseitigen Verwaltungsbezirken zu erheben gewesenen Beträge:

- 1) der Fabrikationsabgabe vom Branntwein;
- 2) der Uebergangs-Abgabe vom vereinsländischen Branntwein;
- 3) der Salzsteuer;
- 4) der Steuer vom inländischen Taback, nach Abzug der davon auf gemeinsame Rechnung erfolgten Rückerstattungen, Erlasse und Ausführvergütungen.

Creditirte sowie für einseitige Rechnung erlassene Steuerbeträge sind für den Zeitraum zu berechnen, in welchem sie nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes zu entrichten gewesen wären;

die übrigen Steuerbeträge, einschließlich der defraudirten Gefälle, für den Zeitraum, in welchem sie zur Erhebung gekommen sind.

Art. 9. II. In Ausgabe sind zu bringen:

Die nach Artikel 3 und 4 für gemeinschaftliche Rechnung zu bestreitenden Besoldungen, die Diäten der Oberinspectoren, Equipage- und Pferdegelde und Amtskosten.

Wie bisher und so lange nicht die beiderseitigen Ministerien über ein anderes Verfahren sich verständigen, findet eine gegenseitige Liquidation und Nachweisung der wirklichen Ausgaben nicht Statt, vielmehr werden die vollen Normalbeträge der vorhin bezeichneten Ausgaben gegenseitig in Anrechnung gebracht, für alle in dem vereinbarten Etat aufgeführten Stellen, welche in dem Vierteljahre, für welches die Abrechnung stattfindet, bestanden.

Neu errichtete Stellen, welche in den vereinbarten Etat später aufgenommen werden, sind von dem besonders verabredeten Tage, im Falle aber die Verabredung einen bestimmten Tag nicht bezeichnet, von dem Tage der Errichtung an; aufgehobene Stellen bis zu dem Tage der Aufhebung anzurechnen.

Wenn den in dem vereinbarten Etat aufgeführten Behörden und Beamten Geschäfte für einseitige Rechnung, z. B. in Beziehung auf directe Steuern u. übertragen werden sollten, so kann deshalb ein Absatz an den anzurechnenden Kosten nicht gemacht werden.

Außerdem hat bei diesen Abrechnungen die Großherzogl. Oldenburgische Regierung die Summe von 2000 Thlr., und zwar vierteljährlich mit je 500 Thlr., an Hannover zu vergüten, welche nach Art. 12 als Zuschuß zu den Kosten des Oberzollcollegiums von Oldenburg zu gewähren ist.

II. Gemeinschaftliche Verwaltung.

Art. 10. Auf Ersuchen der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung wird die Königlich Hannoverische Regierung das für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern errichtete Oberzoll-Collegium zu Hannover anweisen, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter Mitwirkung des von Oldenburg zu ernennenden Mitglieds jenes Collegiums, auch im Herzogthum Oldenburg die Verwaltung der folgenden Steuern und Abgaben, nämlich:

- 1) der Ein- und Ausgangsabgaben;
- 2) der Rübenzuckersteuer;
- 3) der Uebergangsabgaben für vereinsländischen Taback;
- 4) der Fabrikationsabgabe vom inländischen Branntwein;
- 5) der Uebergangsabgaben vom vereinsländischen Branntwein;

6) der Steuer vom inländischen Salze und
7) der Steuer vom inländischen Taback
nach Maafgabe der Bestimmungen dieses Vertrags
ferner zu leiten.

(Schluß folgt.)

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Oberappellationsgericht.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen eingetretener Verhinderung des zum Präsidenten des am 25. d. M. beginnenden Schwurgerichts bestellten Oberappellationsraths von Beaulieu-Marconnay an dessen Stelle der Oberappellationsrath Becker zum Präsidenten des gedachten Schwurgerichts ernannt ist.

Oldenburg, 1865 September 4.

Präsidentium

des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts:
Rühn, z. 3. Vorsitzender.

Da die Rinderpest in England sich immer mehr ausbreitet, so wird auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1857, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, und mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus den englischen Häfen in das Herzogthum Oldenburg bis weiter verboten.

Die Uebertretung des Verbots wird mit einer Geldstrafe bis 50 Thlr., welche, wenn sie von dem Schuldigen nicht beigängig zu machen, nach den gesetzlichen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, und Confiscation des eingeführten Viehes bestraft.

Die Behörden und Polizeibeamte werden angewiesen, auf etwaige Uebertretungen sorgfältig zu achten, und das etwa eingeführte Vieh sofort in Beschlag zu nehmen und zu isoliren.

Oldenburg, 1865 September 6.

Regierung.

Pancras.

Wider H. W. Hillerns bei Sever, jetzt zum Rahr-
dum, ist heute auf geschene Güterabtretung der
Concurs der Gläubiger erkannt.

Anträge auf Fortsetzung des Concursverfahrens
sind bis zum 20. September d. J. zu stellen, widri-
genfalls der Concurs wieder aufgehoben werden wird.

Barel, aus dem Obergerichte, 1865 Aug. 29.

G r ä p e r.

K l e y b o l d t.

Die Verzeichnisse der nach der Anlage II zur
Strafproceßordnung zu Geschwornen wählbaren Ein-
wohner sämmtlicher Gemeinden des hiesigen Bezirks,
mit Ausnahme der Gemeinden Sandel, Heppens und
Wiefels, für das Jahr 1866 liegen vom 12. bis zum
20. September d. J. in den Wohnungen der betref-
fenden Gemeindevorsteher zur Einsicht aus.

Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß
zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen Ge-
brauch machen, oder wer wegen Uebergehung be-
fähigter oder wegen Eintragung unfähigter Perso-
nen in die Verzeichnisse Beschwerde erheben will, hat

solches vor dem 1. October d. J. beim Amte schrift-
lich anzuzeigen.

Amte Sever, 1865 August 27.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Das Verzeichniß der nach Anlage II der Straf-
proceßordnung vom 2. November 1857 zum Amte
eines Geschwornen befähigten im Stadtbezirke wohn-
haften Personen wird vom 9. d. M. an auf 8 Tage
auf dem Rathhause offen liegen.

Vor dem 1. October d. J. muß der zur Ableh-
nung des Amtes eines Geschwornen nach Art. 4 der
gedachten Anlage Berechtigte die etwa beabsichtigte
Ablehnung schriftlich beim Stadtmagistrate anzeigen,
und ist bis zu diesem Tage jeder im Stadtbezirke
wohnende volljährige Staatsbürger berechtigt, wegen
Uebergehung befähigter oder wegen Eintragung un-
befähigter Personen in das Verzeichniß beim Ma-
gistrate schriftlich Beschwerde zu erheben.

Sever, 1865 September 7.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

Immobil-Verkäufe.

In Concursfachen

der Gläubiger des Müllers Johann Braje zu
Sever

ist anderweitiger Termin zum öffentlichen Verkaufe
der in den Proclamen vom 24. November v. und 19.
April und 16. Juni d. J. gedachten, zur Concursmasse
gehörigen Immobilien, nämlich:

1. der links am Fußwege von Sever nach dem
Schüdenhose belegenen Windmühle, mit dem
Mühlenhause, bestehend aus Wohnhause und
Scheune, auch zwei Gärten, Flur 8, Parzel-
len Nr. 4, 5, 6, 7 des Güterverzeichnisses;
2. einer rechts am Wege von Sever nach dem
Schüdenhose (Busköhler Wege) belegenen
Dreesche, Flur 2, Parzelle Nr. 129,
3. einer daneben belegenen zweiten Dreesche,
Flur 2, Parzelle Nr. 128 und
4. zweier rechts in der Nähe des Weges nach
dem Schüdenhose belegenen Aecker, welche
zur Zeit in drei Aeckern liegen, Flur 2, Par-
zelle Nr. 118,

auf Montag, den 18. September d. J., Nachmit-
tags 5 Uhr, in Chr. Rudolphi's Wirthshause zu
Sever

angesezt.

Barel, 1865 August 26.

Großherzogliches Obergericht.

G r ä p e r.

K l e y b o l d t.

In Convocationsfachen

der Erben der Ehefrau des Gastwirths Heinke
Weyers zu Glarum, Anna Margarethe, geb.
Dirks,

sollen die im Proclam des unterzeichneten Amtsge-
richts vom 21. Mai d. J. näher bezeichneten Immo-
bilien am

Montage den 25. September d. J.

Nachmittags 5 Uhr

in des Kaufmanns und Gastwirths Chr. Rudolphi

Hause hieselbst abermals zum Verkaufe aufgesetzt werden.

Sever, 1865 September 5.
Großherzogliches Amtsgericht, Abtheilung III
In Vertretung:
D r i v e r.

A l b e r s.

Der Müller Engelbart Kols, zur Fedderwarder-Mühle, hat um den öffentlichen Verkauf seiner in der Gemeinde Fedderwarden belegenen Windmühle, nebst dazu gehörenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gartengründen und ca. 4 Stück Ländereien, zum Antritte auf den 1. Mai l. J. durch den Auctionator von Göltn, in Sever, nachgesucht.

Diesem Ansuchen ist Statt gegeben und es wird demnach Termin zum öffentlichen Verkaufe vorgedachter Grundstücke auf den

1. November d. J.

Nachmittags 4 Uhr in des Kaufmanns und Gastwirths Chr. Rudolphi, hieselbst, Behausung angesetzt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die vorbemerkten Grundstücke dingliche Ansprüche, insbesondere auch Eigenthums- und in Lehns- oder Fideicommiss-Verhältnissen begründete Ansprüche sowie Servituten und Real-Lasten zu haben glauben, aufgefordert, solche am

23. October d. J.

anzumelden, bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs.

Es bedarf jedoch keiner Angabe:

1. wegen der dem Vormunde über weil. Proprietairs Jhke Hinrich Hayen, in Sever, Lochter, dem Proprietair G. Garlich, daselbst, zustehenden ingrossirten Forderung nebst rückständigen Zinsen,
 2. wegen der dem Weinhändler A. B. Menke, in Varel, zustehenden ingrossirten Forderung nebst rückständigen Zinsen,
 3. wegen der im Staats-, Kirchen- oder Communal-Verbande begründeten Lasten,
- indem diese Ansprüche auch ohne Angabe als proficirt angenommen werden sollen.

Praeclusivbescheid erfolgt am

26. October d. J.

Sever, 1865 September 4.
Amtsgericht, Abtheilung II.
S ü r g e n s.

A l b e r s.

Verpachtungen.

Der pro 1865 zu liefernde Eiselroden aus den Gemeinden Cleverns, Sandel und Schortens soll am

14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Amt Sever, 1865 August 31.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Der Herr W. D. Oltmanns zu Jarsum will den Pakensergroden-
deich und die Umweide zur diesjäh-
rigen Benutzung, entweder zum
Mähen oder zum Beweiden, am

Sonnabend, den 9. d. M.,
Nachmittags 4 Uhr,
an Ort und Stelle öffentlich meist-
bietend verpachten lassen, wozu Pacht-
liebhaber eingeladen und gebeten
werden, sich am Hooksfügeldeich
versammeln zu wollen.

Der Deich und die Umweide sind
sehr gut mit Gras besetzt.

Hooksiel, 1865 September 4.

R e h m e i e r,
Rechtslrr.

Die von dem Schmiedemeister Harms zu Lange-
werth benutzte Wohnung mit dem beim Hause be-
findlichen Gartengrunde soll am Sonnabend, den

16. dieses Monats,

Nachmittags 5 Uhr, in des Gastwirths Martens zu
Langewerth Behausung auf 6 resp. 3 Jahre vom 1.
Mai 1866 an öffentlich verpachtet werden.

Sever, 1865 September 7.

G e r d e s.

Folgende dem Herrn Cammerpräsidenten Janfen
in Oldenburg gehörige, bei Sever belegene Landstücke
sollen am

21. dieses Monats, Abends 6 Uhr,
in G. M. N e m m e r s hieselbst
Wirthshause

zum Fennen und Mähen auf 4 Jahre verpachtet
werden:

1. fünf Matten am Dannhalmer Wege, zur Zeit
von Bäcker Rose Erben in Pacht,
2. drei Matten daselbst, Kleythun genannt, i.
3. verpachtet an Müller Braje,
3. drei Matten daselbst, zur Zeit von Gärtner
Korthauer benützt.

Sever, 1865 September 5.

In Auftrag:

F i m m e n.

Bergantungen.

Der aus den Gemeinden Sengwarden und Fed-
derwarden pro 1865 zu liefernde Zinshafser, 71 Kon-
nen, soll am

14. dieses Monats,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Amte öffentlich meistbietend verkauft werden.

Amt Sever, 1865 September 1.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Die pro 1865 zu liefernde Bussenhauser Herren-
butter soll am

14. dieses Monats,

Morgens 10 Uhr, auf dem Amte öffentlich meistbie-
tend verkauft werden.

Amt Sever, 1865 September 1.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Am

9. September d. J.,

Nachmittags 1 Uhr, sollen im Wirthshause zum schwarzen Bären hieselbst:
100 Stück große weiße Gänse,
für Rechnung dessen, den es angeht, vergantet werden.
Sever, 1865 September 4.

G. L. Thiem s.

Die Beneficialerben des weil. Hausmanns Wilh. Uffers zum Wüppelferaltendeich lassen am
Donnerstag, den 14. dieses Monats,
Nachmittags 3 Uhr anfangend, im Ihnkenschen Gasthause „Schütting“ zu Sever:

- 1 Grasfüllen,
- 2 zweijährige Beeste und
- 2 einjährige do.

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen.
Hohenkirchen, 1865 September 6.

D l t m a n n s, Auct.

Auf obiger Vergantung werden

- 3 zweijährige Beeste,
- 1 tiebiges do. do. und
- 4 einjährige do.

mit zum Verkaufe kommen.

Hohenkirchen, 1865 September 6.

D l t m a n n s.

Armen=Sachen.

Das Verzeichniß der Armenbeiträge für das
Rechnungsjahr 1. Mai 1865
30. April 1866 ist nach Vorschrift des
Art. 167 der Gemeinde=Ordnung auf 14 Tage vom
7. d. M. bis 21. d. M. auf dem hiesigen Rathhause
zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Etwalige Einwendungen gegen die Ansätze sind
innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der
Beitragslisten bei der Armencommission einzubringen.
Sever, 1865 September 4.

Die Armencommission.
v. H a r t e n.

Zur Ermittlung des diesjährigen Kleidungsbe-
dürfnisses haben sich sämtliche Armenpflinglinge am
Freitag, den 15. dieses Monats,
Nachmittags 2 Uhr, in U. Hinrichs Wirthshause zu
Hohenkirchen einzufinden und daselbst unter Vorzei-
gung ihres Kleidungsbestandes den Bedarf anzugeben.
Nichterscheinende und deren etwa später eingehende
Anmeldungen werden nicht berücksichtigt werden.

Armencommission Hohenkirchen, 1865 Sept. 6.
K o l b e.

Notifikationen.

Zu belegen: 1000 Ehlr., 1000 Ehlr., 1200
Ehlr. gegen hypothecarische Sicherheit.

v. E s l l n.

Ich habe vier oder sechs Matten gute Weide zu
vermiethen.

Sever. C h r. S a n f e n.

Zu vermiethen. Ich wünsche von meinem
Hause 1 Stube mit Schlafkammer und Küche und
mit dem gewünschten Gartenlande zu vermiethen.

Sever, am Schützenhofswege.

R. G. B ü n t i n g,
Zimmermstr.

Zu belegen unter meiner Nachweisung: 500
Ehlr. und 100 Ehlr., sofort zu empfangen.

Sillenstede, 1865 September 7.

A. L i e m e n s.

Verhältnisse drängen mich zu dem Entschlusse,
meine schöne Besitzung hieselbst, bestehend in einem
geräumigen, in gutem baulichen Zustande befind-
lichen Hause, worin Handlung und Wirthschaft be-
trieben wird, mit einem dabei befindlichen Grund-
stücke, circa 1 Stück groß, zu verkaufen.

Wer sich eine sichere Brodstelle erwerben will,
melde sich bei mir zum Kaufe dieser Besitzung.

Altgarmstiel, September 6. 1865.

F. G. H a y e n.

Dude Frerichs Grals zu Sillenstede will Um-
stände halber die seiner Ehefrau gehörige Landstelle,
bestehend aus einem an einer schönen Lage im hie-
sigen Orte belegenen, geräumigen Hause nebst einem
Backhause, 2 Gärten und 28 Stück Landes (theils
Klei-, theils Moor- und theils Seeftlandes), zum An-
tritt auf den 1. Mai 1866 unter der Hand ver-
pachten.

Es wird dabei bemerkt, daß es den Reflectanten
gänzlich überlassen bleiben kann, ob dieselben sämt-
liche Ländereien oder nur einen Theil derselben in
Pacht nehmen wollen; auch ist Verpächter bereit,
das Haus, welches sich seiner vortheilhaften Lage
und zweckmäßigen Einrichtung wegen für jeden Ge-
schäftsbetrieb eignet, mit den beiden Gärten separat
und die Ländereien stückweise zu verpachten.

Pachtliebhaber wollen sich baldigst an den Ver-
pächter oder an den Unterzeichneten wenden.

Sillenstede, 1865 September 5.

L. A.:

A. L i e m e n s.



**Lettenfer
Jugend-
Schützenfest**

am 22. und 24. September d. J.,
wozu hiermit freundlichst einladet
die Commission des Schützen-Vereins.

Um Michaelis wünsche ich einen mit den besten
Zeugnissen versehenen Gehülfen fürs Manufactur-
Geschäft zu engagiren.

E s e n s.

P. J. Wiborg.

Dr. Pattisons

Gicht- u. Rheumatismuswatte,

in Paketen zu 8 und 5 Sgr., allein ächt bei
Ferd. Westerberhausen.

Zu verkaufen. Vier Fuder gutgewonnenes
Landheu.

Sever, am Schützenhofswege.

R. G. B ü n t i n g,
Zimmermstr.

Gesucht. Ich wünsche sogleich zwei Tischler- und Zimmer-Gesellen auf den ganzen Winter in Arbeit zu nehmen.

Fever, am Schützenhofswege.

R. G. B ü n t i n g, Zimmermstr.

Unterzeichneter beabsichtigt in der nächsten Zeit in Fever einen **französischen** und **englischen** Unterrichtscursus zu eröffnen und zwar je einen für Erwachsene und je einen für Kinder. Unterrichtszeit Mittwoch und Sonnabend Nachmittag. — Näheres bei Gastw. Frerichs auf der Schlacht in Fever und bei Lehrer **A l p e r s** in Westrum.

Theerseife, wirksamstes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, empfiehlt a Stück 6 Gf.

Fever.

Wilb. Schiff.

31. Bei uns sind vorräthig:

Ammerland — Zeberland.

Eine ethnographische Skizze von einem Beamten des früheren Amtes Minsin und Zwischenahn.

Preis 4 Gf.

Fever.

Wettcker & Söhne.

Buchhandlung.

**Gicht- und Rheumatismus-
Leidenden**

empfehle ich mein Lager ächt

Schmidtscher

**Waldwoll-Fabrikate und
Präparate**

zur gefälligen Beachtung und stehe mit Gebrauchsanweisungen und jeder sonst näheren Auskunft gerne zu Diensten.

C. W. Hillers Wittwe.

Galanteriewaarenhandlung.



**Norddeutscher
Lloyd.**

Dampffähre

**Bremerhaven — Geestemünde und
Nordenhamm — Blexen.**

Abfahrt von Nordenhamm:

7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

Abfahrt von Bremerhaven:

9 $\frac{1}{2}$ Uhr Morg., 1 Uhr Nachm., 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen statt 6 $\frac{1}{2}$ Uhr 9 Uhr Abends von Bremerhaven.

Für einen routinirten Schreiber wird für die Nachmittagsstunden Beschäftigung gesucht.

Offerten beliebe man unter Chiffre D. 4 in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Unterzeichneter hat Andel auf dem Halm, in Parzellen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ratt, sowie auch ein starkes Arbeitspferd, Wallach, 10 Jahr alt, im Auftrag zu verkaufen.

Mederns.

H. E. B o h l e n.

Zur Besprechung und Einigung über einige landwirthschaftliche Gegenstände, namentlich wegen Ablieferung des Getreides, ist Termin auf den **23. September** d. J., Nachmittags 5 Uhr, in **F. J. Bolenius** Hause zu Förrien angesetzt, wozu Theilnehmer eingeladen werden.

In Auftrag mehrerer Landwirthe

Förrien. **F. J. B o l e n i u s.**

Ausgesuchte Edamer und Stokker, sowie grüne Schweizer und Leerer Käse in bester Waare empfiehlt **F. F. G. T r e n d t e l.**

Gesucht. Zum 1. November d. J. ein Dienstmädchen.

Fedderwarden. **H. E n g e l f e.**

Das dem Häuslinge Detert Keenis zu Mederns gehörende, daselbst belegene Häuslingshaus mit Gartengründen soll zum Antritt auf den 1. Mai 1866, auf drei Jahre, verpachtet werden und werden Pachtliebhaber ersucht, sich zum Contrahiren innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einzufinden zu wollen.

Hohenkirchen, 1865 September 7.

D i t m a n n s, Auct.

Sonntag, den 17. September,

Hirschschießen.

Abends

Tanzmusik.

G e r h a r d s im Schützenhofs.

Brake. Gesucht. Eine gebildete Demoiselle von rechtschaffenen Eltern wird für ein durchaus anständiges Hotel auf **sofort** oder auf den **1. November** zu engagiren gesucht. Ein angenehmes Aeußere, sowie Kenntnisse in Handarbeiten, besonders im Nähen etc. sind erforderlich und werden gute Zeugnisse beizubringen gewünscht. Reflectanten belieben sich baldigst zu wenden an

D. D i t m a n n in Brake.

**Außerordentl. Generalversamm-
lung des Singvereins**

nächsten **Mittwoch, den 13. September,**
Abends 7 Uhr,

im Hof von Oldenburg.

Tagesordnung:

1. Mittheilung von der Mandatsniederlegung der beiden zeitigen Gesellschafts-Directoren.
2. Wahl zweier neuer Directoren.

D. J. D.

Erhielt dieser Tage eine große Auswahl in Doublestoffen, für 1 Thlr. 10 Gf. bis 4 Thlr., sowie eine Parthie Buckskins zu enorm billigen Preisen.

Fedderwarden, im Sept.

Joh. F. Hinrichs.

Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“.

Sonntag, den 10. September, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Drittes Kapitel aus Schulze-Delichs Arbeiterkatechismus: Laus, Werth und freie Concurrenz. Vorgetragen und erläutert von Pichtenstein.

Um mit dem Rest meiner Man-
tillen gänzlich zu räumen, werden
solche zu jedem Preise verkauft.
Fedderwarden, im September.
Joh. Fr. Hinrichs.

Norddeutscher Lloyd. Dampfschiffahrt mit England.

Nach London jeden Donnerstag 11 Uhr Morgens.
Hull " Montag 11 " "
" Expeditionsplatz " Nordenhamm".

Für die Viehfahrt sind sämtliche engl. Boote
des Lloyd mit vielen neuen Einrichtungen versehen;
im Falle, daß ein Boot nach London wöchentlich
nicht genügt, werden stets nach Bedürfnis 1-2
Ertraboote per Woche abgehen.

Verladungsbordre von Vieh werden bei unter-
zeichneter Agentur bis Sonnabend Abend erbeten.
Atens, den 9. September 1865.

Die Agentur des Norddeutschen Lloyd
für das Großherzogthum Oldenburg.
Wilhelm Müller.

Durch mehrere bedeutende Zusen-
dungen bietet mein Lager von eiser-
nen Circulir-, Fünfspalten-, Hobe-
well-, Pyramiden- und Rundöfen,
sowie Kochöfen, Sparrheerden, klei-
nen Cambüsen, Sprungheerden zc.
eine große Auswahl dar.

Heppens. H. J. Tiarks.

Gesucht. Auf den 1. November d. J. oder
früher k. J. ein Lehrling.
Fever. Bäcker S ü c h t e n.

Geschäfts-Verlegung.

Am 1. September a. e. verlegten
unsere bisher zu Rönnebeck be-
triebene Eisengießerei, Maschinen-
Fabrik und Kesselschmiede nach

Osterholz,

Eisenbahnstation Osterholz-Scharm-
beck der Bremen-Geeste-Bahn; und
halten unser neues Etablissement bei
allen in unserm Fache vorkommen-
den Arbeiten bestens empfohlen.

J. Frerichs & Co.

Sonntag, den 10. September,

Gartenconcert,

ausgeführt von der Feverschen Capelle,
bei E u e n in Moorwarfen.

Berein zur Verbesserung der Pferde- zucht im Kreise Fever.

Da in der von der zeitigen Commission auf den
30. Mai d. J. anberaumten Generalversammlung
ein Resultat überall nicht erzielt wurde, so wird hie-
mit nochmals eine anderweite Versammlung auf den
12. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, in Freimanns Hotel angezett,
wozu sämtliche Actionaire mit dem Bemerkten ge-
laden werden, daß außer Neuwahl der Commissions-
mitglieder, Wahl der Deputirten zum Ankauf der
Füllen, auch die Rechnungsablage stattfinden soll.
Schaar, 1865 September 5.

Namens der Commission
E. H. L o h e.

Sollte Jemand sein, welcher an den Nach-
laß unsers weil. Vaters, des Proprietairs Bohlken
aus Oldorf, aus irgend einem Grunde rechtmäßige
Ansprüche oder Forderungen zu haben glaubt, wird
derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb 8 Tagen seine
specificirte Rechnung an die unterzeichneten Erben ein-
zureichen, da nachher nicht mehr für Zahlung gehaftet
wird.

Neuheppens und Oldorf, 1865 September 5.
J. E. Lamm und Frau, geb. Bohlken.
J. S. Clasen und Frau, geb. Bohlken.

Eine große Parthie []üsters ver-
kaufe ich, um damit zu räumen, für
6 Gf. pr. Elle, sonstiger Preis 10 Gf.
Fedderwarden, im Sept.

Joh. Fr. Hinrichs.

Fräulein Kemmers hieselbst beabsichtigt ihr am
Stadtkirchhofe hieselbst belegenes Wohnhaus nebst
Scheune, Hofplatz und darin befindlicher Cisterne zum
Antritt auf den 1. Mai 1866 zu verkaufen.

Ebenso wünscht dieselbe ihren auf der Süder-
gast belegenen großen schönen Garten zum Antritt
auf den 1. März 1866 zu verkaufen.

Liebhaber wollen sich baldigst zum Contrahiren
an den Unterzeichneten wenden und wird noch be-
merkt, daß der größte Theil des Kaufpreises gegen
übliche Zinsen stehen bleiben kann.

Fever. H. M e y e r, Schreiber.

Sonntag, den 10. September,

TANZMUSIK

beim Gastwirth D e h l r i c h s zu Wandterwirth.

Ein neues Sortiment

vorzüglich schöner

Photographien,

darunter Jagdstücke, sämtliche Blätter in großem
Format und aus dem berühmten Hansstaenglischen
Atelier in München, empfehlen zur geneigten Ansicht
und Abnahme.

Fever.

Metzker & Söhne.

Buchhandlung.

Ich zeige hiermit an, daß ich von Hinrich Ger-
des zu Kopperhörn einen Glaskranz gekauft und
denselben zum Gebrauch überlassen habe.

Heppens. E. E n n e n.

Spinnräder habe zum Verkauf stehen.
Sengwarden. G. Eggers.

Das zum Schaardeich belegene, jetzt von Eilert Mehrings bewohnte Haus nebst Garten, dem Gastwirth Lübben zu Mariensiel gehörend, habe ich auf den 1. Mai 1866 unter der Hand zu verpachten und wollen etwaige Pachtliebhaber sich innerhalb 14 Tagen bei mir einfinden.

Neuende, 1. September 1865.

H. Janssen.

Das Lager
direct importirter
Havana-Cigarren

ward kürzlich durch bedeutende Zusendungen aufs vollständigste completirt und halte dasselbe angelegentlich empfohlen.

Preise sind pr. Comptant gestellt und werden Proben von allen Sorten gegen Vergütung abgegeben.

Zugleich empfehle frische Ananas in Blechbüchsen, à Pfd.=Thlr. 2 $\frac{1}{2}$, mit den Cigarren von Havana erhalten.

J. F. G. Trendtel.

Anerkennung.

An das Hauptdepot der Dr. Davidson'schen Zahntropfen in Berlin.

St. Petersburg, den 4. Februar 1858.

Die bei meiner Anwesenheit in Berlin gekauften Zahntropfen habe ich zu meinem Privatgebrauch verwendet, und haben sich dieselben in einigen Fällen sehr gut bewährt. Sobald mein Vorrath geräumt, werde ich wieder neue Bestellungen machen.

Hochachtungsvoll Dr. David Wallenstein,

Ehren-Zahnarzt Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, Polizeibrink 3 im Hause Kotomin.

Diese Tropfen sind ächt zu haben, pr. Fl. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., in Jever bei G. M. Hillers Wwe.

Für Wolle zahle hohe Preise.

Sengwarden. G. Eggers.

Zu verkaufen.

Ga. 50 Stück schwere Dyhstoffe, für Honig passend. Jever, im September.

Böttcher Friß Friedrichs.
Mühlenstraße.

Aichtwatte, unfehlbares Mittel gegen Gliederreißen aller Art, empfiehlt a Packet 6 und 10 gr.

Heppens. Aug. Schiff.

Gesucht.

Es können sofort 4 bis 6 Maurergesellen bei mir in Arbeit treten.

Neuheppens, 31. August 1865.

Fr. Krey.

Gesucht.

Auf den 1. November ein Dienstmädchen.

Hookstel, 30. August 1865.

J. H. Gerriets, Gastwirth.

Neue Stuhlkrüsen in schöner Waare empfiehlt Sengwarden. J. F. Janssen.

Winter-Lese-Turnus 1865/66.

Derselbe wird im October eröffnet und durch gediegene Unterhaltungsschriften neu completirt werden. Die Bedingungen sind die alten: Jeder Leser erhält auf 14 Tage 3 Bände, Dauer des Turnus bis April 1866, Abonnementspreis 1 Thlr 7 $\frac{1}{2}$ S.

Anmeldungen erbitten uns bis spätestens den 20. September.

G. L. Mettcker & Söhne.
Buchhandlung.

Sofort zu belegen. 400 Thlr. Gold zum Nachlasse der Wittve des weil. Hausmanns Johann Gerriets zu Wehlens gehörend, unter meiner Nachweisung.

Sengwarden, 1865 September 1.

Hedden, Auct.

Für Wolle zahlt hohe Preise
H. A. Cohn Wwe.
Fedderwarden, 1. Sept. 1865.

Wasserdichte Kleidung.

Da ich jetzt im Stande bin durch eine von mir erfundene Methode wasserdichte Kleidung anzufertigen, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum bei Bedarf bestens und bemerke noch, daß die feinsten Stoffe im Aussehen sich nicht verändern, auch dem menschlichen Körper nicht nachtheilig sind, da die Kleidungsstücke luftfrei hergestellt werden. Angefertigte Kleidungsstücke, sowie Damenmäntel werden wasserdicht präparirt.

Barel.

W. G. Hübel er,
Schneidermeister.

Eine hübsche Auswahl Kleiderstoffe halte zu billigen Preisen empfohlen.

Sengwarden. G. Eggers.

Zu verkaufen. 2 neue Aderwagen und ein alter Stuhlwagen.

Schmiedemstr. G. Rieniets
a. d. Schlacht in Jever.

Gesucht. Zum 1. October oder 1. November ein Dienstmädchen.

Hookstel.

Lehrer Böckel.

Die zur Ausübung der Jagd auf meinem Landgute zum Wiadergeroden ertheilten Scheine erkläre ich hiemit für ungültig.

Sophiengroden, September 2. 1865.

H. Br. Schwitters.

Verlobungs-Anzeige.

H. Meinardus,
Domainen-Inspector.
Ida Meinardus.

Heppens.

Oldenburg.

Geburts-Anzeige.

Heute wurden wir durch die Geburt einer Tochter erfreut.

Clevers, 1865 September 6.

Pastor Ibbeken und Frau,
geb. Meinecke.

Redaction, Druck und Verlag von G. L. Mettcker & Söhne in Jever.